

Unternehmensnachfolge

In Thüringen werden in den nächsten Jahren über 7.000 Unternehmer ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben. Deshalb bilden alle Fragen rund um die Unternehmensnachfolge einen Beratungsschwerpunkt in der IHK Erfurt. Um bei der Planung der finanziellen, rechtlichen, steuerrechtlichen und unternehmerischen Konsequenzen fachliche Unterstützung zu bieten, wurde auf Initiative der IHK Erfurt das Netzwerk Unternehmensnachfolge gegründet. Das Netzwerk Unternehmensnachfolge informiert und unterstützt die Nachfolgeplanung mit einer mehrteiligen Beitragsserie im IHK Wirtschaftsmagazin.

TEIL 1: Erbfall ohne Nachfolgeplanung

Ein Risiko für den Unternehmensfortbestand

Nach seriösen Schätzungen haben nur 40 % aller Unternehmer zwischen 45 und 50 Jahren Maßnahmen zur Nachfolgeregelung ergriffen, obwohl ansonsten eine vorausschauende Unternehmensplanung in der Form der Investitions-, Absatz- und Finanzplanung selbstverständlich ist.

Der von vielen als größte unternehmerische Herausforderung bezeichneten Nachfolgeplanung verschließen sich hingegen viele Unternehmer und verdrängen hierdurch eine Vielzahl von Risiken für das eigene Lebenswerk:

- Ohne entsprechende Vollmachten für die Erben kann das Unternehmen handlungsunfähig sein, da bis zur Erteilung des Erbscheins unter Umständen viel Zeit vergehen kann;
- Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die als Rechtsform für die Fortführung des Unternehmens denkbar ungeeignet ist. Zwischen Miterben bestehen häufig Interessengegensätze, die die Fortführung des Unternehmens beeinträchtigen;

- Handelt es sich um ein Einzelunternehmen, haften die Erben bei Fortführung des Unternehmens unbeschränkt;
- Bei minderjährigen Miterben schaltet sich das Vormundschafts- bzw. Familiengericht ein, um die Interessen der Kinder zu wahren. Unternehmerische Entscheidungen können hierdurch blockiert werden;
- Dem Nachlass drohen Liquiditätsabflüsse z. B. durch Erbschafts- und eventuell Einkommensteuer sowie Abfindungszahlungen an sich aus dem Unternehmen zurückziehende Erben;



Friedrich Petry
Rechtsanwalt
Eisenbeis & Reinhardt
Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Tel. 0 36 41 - 46 59 0

Kann Nachfolgeplanung auf das Erstellen eines Unternehmertestaments reduziert werden??

Unternehmern ist häufig nicht bewusst, wie sehr das gesetzliche Erbrecht ihren Interessen zuwiderläuft. Es betont einseitig den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit ohne z.B. auf Fragen der Eignung der Erben zur Unternehmensführung sowie Liquiditäts- und Kapitalbedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Diesen Umständen kann umfassend nur durch eine Nachfolgeplanung Rechnung getragen werden. Mit einem auf seine individuellen Verhältnisse abgestimmten Testament trifft der Unternehmer allein Vorsorge für seinen plötzlichen Tod. Deshalb ist zwar jedem Unternehmer dringend anzuraten, ein Testament zu errichten. Er sollte sich jedoch nicht hierauf beschränken.

Auf der Grundlage des Testaments als Risikoabsicherung sollte dann zu Lebzeiten des Übergebers die eigentliche Nachfolgeplanung erfolgen, die u. a. den Nachfolger schrittweise unter gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am Unternehmensvermögen an die Unternehmensleitung heranführt, dabei aber auch die finanzielle und rechtliche Absicherung des Übergebers, z.B. durch Widerrufs- und Rückfallklauseln, nicht vernachlässigt.

- Bei Gesellschaftsbeteiligungen sind ohne Nachfolgeplanung Gesellschaftsvertrag und gesetzliche Erbfolge nicht aufeinander aufeinander abgestimmt.
- Die Kriterien nach Basel II sehen eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen ohne Nachfolgeplanung vor. Hierdurch drohen Engpässe bei der Finanzierung über Banken.
- Das kann für die Erben zum Verlust der Beteiligung führen. Die nach dem Gesellschaftsvertrag als Ausgleich für ihren Verlust vorgesehene Abfindung entspricht



Eine vorausschauende Nachfolgeplanung vermeidet hingegen solche Risiken und reduziert die Fremdfinanzierungskosten des Unternehmens.

Netzwerk Unternehmensnachfolge

- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Banken
- Bildungseinrichtungen
- Berater

Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Windthorststraße 17
99096 Erfurt | 99096 Erfurt
erfurt@eisenbeis-reinhardt.de
www.eisenbeis-reinhardt.de

ETL-SCS AG Steuerberatungsgesellschaft mbH
Windthorststraße 18 | 99096 Erfurt
scs-erfurt@etl.de
www.etl.de

Sparkasse Mittelthüringen
Anger 25/26 | 99084 Erfurt
info@sparkasse-mittelthueringen.de
www.sparkasse-mittelthueringen.de

Unternehmenskontor für Deutschland GmbH
Königsbrücker Straße 68 | 01099 Dresden
gl@unternehmenskontor.de
www.unternehmenskontor.de

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.
Außenstelle Weimar
Platz der Demokratie 5 – Reithaus | 99423 Weimar
info@weimar.bwtw.de
www.weimar.bwtw.de



Isabell Meckel
Steuerberaterin
ETL-SCS AG
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Tel. 03 61 – 3 01 00- 0

Kann nach Eintritt des Todesfalls noch eine Steuergestaltung erfolgen?

Es bestehen zwar viele Möglichkeiten zur Minimierung der Steuerbelastung wie etwa Mehrfachnutzung von Freibeträgen, die Umschichtung des Privatvermögens in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen oder die Wahl der richtigen Rechtsform für das Unternehmen. Diese können jedoch im Nachhinein leider nicht mehr genutzt werden. Der Steuerbe-

rater kann lediglich im Rahmen der "Schadensbegrenzung" tätig werden.

Welche Möglichkeiten der Schadensbegrenzung sehen Sie?

Mehrere Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. Wird später das Vermögen unter ihnen aufgeteilt, können durch optimale Zuteilung in erheblichem Umfang Steuern vermieden werden. Die Regelungen sind kompliziert und bergen erhebliche Fehlerquellen, die ohne fachkundigen Rat kaum vermieden werden können.

Beispiel: Zum Nachlass gehört ein Unternehmen welches auf dem Betriebsgrundstück betrieben wird. Beide Kinder einigen sich dahingehend, dass der Sohn das Unternehmen und die Tochter das Grundstück erhalten soll. Bei diesem Sachverhalt wird das Grundstück aus dem Unternehmen entnommen. Die sogenannten "stillen Reserven" müssen versteuert werden. Je nach Wert des Grundstücks fallen erhebliche Einkommensteuerbeträge an! Dies ist besonders nachteilig, da die Übertragung dann zu Liquiditätsengpässen führt.

IHK – Erfurt
Weimarische Straße 45
99099 Erfurt

Berndt Kutschan
Telefon: 03 61 / 34 84 – 2 22
Telefax: 03 61 / 34 85 – 9 75
kutschan@erfurt.ihk.de
www.erfurt.ihk.de
www.change-online.de